



Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) vom 6. Mai 2015	146
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 6. Mai 2015	147
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. Mai 2015 mit 30. Juni 2015 Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 Germeringer Weg (südlich), Freihamer Weg (westlich), Kunreuthstraße (westlich), Wiesentfeller Straße (westlich), Anton-Böck-Straße (beiderseits), S-Bahnlinie München – Herrsching (nördlich), Bodenseestraße (nördlich), verlängerte Freihamer Allee (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nm. 67a, 67b, 67c, 1324 und 1916a) – allgemeine Wohngebiete, Kerngebiete, Gemeinbedarfsflächen Bildungscampus und Sportpark, Schulen und Kindertagesstätte, Jugendfreizeiteinrichtung, Anlage für Bildung und Religiöse Zwecke, Sondergebiet Pflegezentrum und ÖPNV-Haltestelle/-Abstellanlage, P+R, B+R, Gewerbegebiet, Friedhof, Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Grünflächen –	148
Schwanthalerstr. 70 – 72 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7624/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einer Ladeneinheit und Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.201-2015-2786-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	149
Max-Müllner-Str. 13 – 15 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1411/143) Nachverdichtung einer Wohnanlage und Neubau einer Tiefgarage (Max-Müllner-Str. 13 + 15 / Reschreiterstr. 2 – 12/ Weitlstr. 12 + 14) – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2014-27172-42	150
Heinrich-Wieland-Str. 72 – 76 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1425/0) Errichtung von 6 Wohnheimen für Flüchtlinge und Wohnungslose sowie einer Heizzentrale, befristet auf 10 Jahre (Erweiterung des Bestands von 4 Wohnheimen um 2 zusätzliche Gebäude) Aktenzeichen: 602-1.1-2015-3707-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	150
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 82 „Werksviertel am Ostbahnhof“ a) Einleitung des Umlegungsverfahrens b) Auslegung der Bestandsunterlagen (Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 des Baugesetzbuches – BauGB)	151
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 83 „Freiham-Nord“ a) Einleitung des Umlegungsverfahrens b) Auslegung der Bestandsunterlagen (Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 des Baugesetzbuches – BauGB)	154
Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 24.03.2015	156
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 für das Stadtgebiet München	160
Trägerschaftsauswahlverfahren Nachbarschaftstreff Hochäckerstraße 3 Anlagen	160
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	172

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) vom 6. Mai 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) vom 08.11.2000 (MüABl. S. 465), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2014 (MüABl. S. 945), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Enteignung“ durch das Wort „Entziehung“ ersetzt.
2. In § 7 werden in Abs. 3 das Wort „hin“ gestrichen und in Abs. 6 Buchstabe d) nach dem Wort „Pflanzenabfälle“ die Worte „die in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen,“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in Erdgrabstätten, in Bestattungsplätzen unter Bäumen und in anonymen Grabfeldern“ durch die Worte „im Erdreich“ sowie das Wort „selbstauflösend“ durch die Worte „biologisch abbaubar“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 3 werden das Wort „Überurnen“ durch das Wort „Urnen“ sowie die Worte „durch eine Bestätigung des Herstellers“ durch die Worte „durch geeignete Zertifikate“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Gräber“ durch „Erdgräber“ sowie in Buchstabe a) das Wort „Erdgrabstätten“ durch das Wort „Sargbestattungen“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 werden in Buchstabe a) beim 2. Spiegelstrich nach dem Wort „Kinder“ die Worte „vom 3.“ eingefügt sowie in Buchstabe b) die Worte „Urnenerdgrabstätten und Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „bei Urnenbestattungen“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen bei Föten, Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr drei Jahre, bei Kindern vom 3. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr fünf Jahre, im Übrigen zehn Jahre, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.“
8. In § 14 Abs. 2 werden in Buchstabe a) bis c) jeweils nach den Worten „bei Kindern“ die Worte „vom 3.“ eingefügt, in Buchstabe e) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f) neu angefügt:

„f) in den „Mosaikgärten Westfriedhof“
–15 Jahre einheitlich.“
9. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden in Buchstabe d) die Worte „mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „inklusive Bepflanzung und Pflege“ sowie in Buchstabe f) der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgender Buchstabe g) neu angefügt:

„g) Familienstelen für Urnenbeisetzungen inklusive Bepflanzung und Pflege.“

10. In § 16 Abs. 2 Satz 3 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:
„a) Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal,“
11. In § 16 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe c) werden die Worte „sechs Wochen“ ersetzt durch die Worte „zur vollendeten 6. Lebenswoche“.
12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sargbestattungen und/oder“ gestrichen, nach „(§ 16 Abs. 2 Satz 3 b)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „zur vollendeten 6. Lebenswoche“ ersetzt sowie nach „(§ 16 Abs. 2 Satz 3 c)“ die Worte „und an Gemeinschaftserdgrabstätten für Föten (§ 16 Abs. 2 Satz 3 d)“ eingefügt.
13. In § 17 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „und an Gemeinschaftserdgrabstätten für Sargbestattungen und/oder“ ersetzt durch die Worte „(ausgenommen die Urnenbestattungsplätze „Mosaikgärten Westfriedhof“)“ sowie folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Grabnutzungsrecht an Urnenbestattungsplätzen in den „Mosaikgärten Westfriedhof“ wird beim Ersterwerb für mindestens 15 Jahre verliehen und um jeweils mindestens fünf Jahre, anlässlich einer Bestattung um mindestens 15 Jahre verlängert.“
14. § 19 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Nur der Erwerber/die Erwerberin des Grabnutzungsrechts kann nach Ablauf der Ruhezeit auf ein darüber hinaus gehendes Grabnutzungsrecht verzichten.“
15. Die Überschrift des § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Beisetzungen“
16. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „in einem Urnenbestattungsplatz mit Rahmenbepflanzung bis zu zwei Urnen“ gestrichen sowie folgender Satz 2 angefügt: „Die zulässige Anzahl ist in den Grabaufteilungsplänen vermerkt.“
17. In § 22 Abs. 4 wird „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Anzahl der Urnenbestattungsplätze an Gemeinschaftsbäumen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 b) ergibt sich aus den Grabaufteilungsplänen.“
18. In § 24 werden in Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „sind“ die Worte „neben den Grabtypen“ eingefügt.
19. In § 24 Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte „Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „Familienstelen und Urnenerdbestattungsplätze inklusive Bepflanzung“ ersetzt sowie folgender neuer Satz 3 angefügt: „Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten werden – soweit zulässig – in den Grabaufteilungsplänen vermerkt.“
20. Die Überschrift „**VI. Grabmale**“ wird wie folgt neu gefasst:

„VI. Individuelle Grabmale“.
21. § 26 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
22. In § 27 Abs. 2 wird in Buchstabe d) der Satz 3 gestrichen und dieser als neuer § 27 Abs. 2 Buchstabe e) nach Buchstabe d) angefügt.
23. In § 31 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 wird jeweils „§ 35“ durch „§ 36“ ersetzt.

24. In § 37 werden in Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „Grabstätte“ die Worte „sowie der Familiengrabstätten inklusive Bepflanzung oder unter Bäumen und aller Gemeinschaftsgrabanlagen des § 16 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt sowie in Absatz 3 Buchstabe d) die Worte „Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „Familiengrabstätten inklusive Bepflanzung“ ersetzt

München, 6. Mai 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

25. In § 37 werden Abs. 4 Buchstabe c) und Abs. 6 gestrichen.

26. In § 38 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „Familiengrabstätten inklusive Bepflanzung,“ sowie das Wort „Gemeinschaftsgrabstätten“ durch das Wort „Gemeinschaftsgrabanlagen“ ersetzt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)

vom 6. Mai 2015

27. In § 40 Satz 1 werden vor dem Wort „dritte“ die Worte „höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch“ eingefügt.

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

28. In § 43 Abs. 1 werden die Nummern 9. bis 21. zu Nummern 10. bis 22. und folgende Nummer 9. neu eingefügt:

„9. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 Familienbäume, Familienstelen, Urnenbestattungsplätze inklusive Bepflanzung, Urnennischen und Gemeinschaftsgrabanlagen individuell gestaltet;“

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.07.2008 (MüABl. S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2014 (MüABl. S. 947), wird wie folgt geändert:

29. In § 43 Abs. 1 Nummer 11. (neu) wird der Text nach dem Wort „aufstellt“ bis vor den Strichpunkt gestrichen.

30. In § 43 Abs. 1 Nummer 20. Buchstabe d) (neu) werden die Worte „mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „inklusive Bepflanzung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Familienbäumen,“ das Wort „Familienstelen,“ eingefügt.

1. In § 4 Abs. 1 Ziff. III. werden die Worte „mit Rahmenbepflanzung“ ersetzt durch die Worte „inklusive Bepflanzung und Pflege“ und folgender neuer Buchstabe d) angefügt: „d) in der Grabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“ siehe nachfolgende Ziff. XI.“

31. In der Anlage zur Friedhofssatzung wird der Einleitungssatz nach der Überschrift „Bestattungsbezirke“ wie folgt neu gefasst:

„Die nachstehenden Bestattungsbezirke werden nach der jeweils gültigen Einteilung der Stadtbezirke und der Stadtbezirksviertel definiert:“

2. In § 4 Abs. 1 Ziff. IV. Buchstabe d) werden die Worte „inkl. Materialkosten“ ersetzt durch die Worte „ohne Beschriftung“ und ein 4. Spiegelstrich wie folgt angefügt: „– in der Grabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“ siehe nachfolgende Ziff. XI.“

32. In der Anlage zur Friedhofssatzung wird beim Bestattungsbezirk Aubing „sowie 22.2.6.“ durch „22.2.6, 22.4.1, 22.4.2 sowie 22.4.3.“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Ziff. IX. Buchstabe a) werden das Wort „einmalig“ gestrichen, nach dem Wort „Föten“ die Worte „inkl. Grabpflege“ ergänzt sowie „36,--“ durch „12,--“ ersetzt.

33. In der Anlage zur Friedhofssatzung werden beim Bestattungsbezirk Bogenhausen nach dem Wort „Stadtbezirksvierteln“ die Worte „13.3.4 südlich des Isarrings,“ eingefügt und nach „13.7.4“ die Worte „südlich des Isarrings“ gestrichen.

4. In § 4 Abs. 1 Ziff. IX. Buchstabe b) werden nach dem Wort „Totgeburten“ die Worte „und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche“ eingefügt.

34. In der Anlage zur Friedhofssatzung werden beim Bestattungsbezirk Perlach das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach „16.5.5“ der Text „sowie 16.5.6“ eingefügt.

5. In § 4 Abs. 1 Ziff. X. Buchstabe b) wird „Gemeinschaftsbaum“ ersetzt durch „Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum“

35. In der Anlage zur Friedhofssatzung werden beim Bestattungsbezirk Sendling nach „7.13,“ die Ziffern „7.1.5, 7.1.6,“ eingefügt.

6. In § 4 Abs. 1 wird Ziff. XI. zu Ziff. XII. und es wird folgende neue Ziff. XI. eingefügt:
„XI. Urnengrabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“ inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege

36. In der Anlage zur Friedhofssatzung wird bei den Bestattungsbezirken Haidhausen, Neuhausen, Nymphenburg und Sendling in den dreistelligen Zahlenfolgen jeweils nach der zweiten Ziffer ein Punkt eingefügt.

a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamensstele unter Bäumen für eine Urne	68,--
b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamensstele für eine Urne	53,--
c) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte für eine Urne	55,--
d) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte für zwei Urnen	105,--

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.04.2015 beschlossen.

- e) Urnennische mit Deckplatte für zwei Urnen 88,--
- f) Kleine Urnenerdgrabstätte mit Namensstele für fünf Urnen 123,--
- g) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte und Gemeinschaftsschmuckstele für sechs Urnen 122,--
- h) Große Urnenerdgrabstätte mit Schmuckstele und Namensplatte für sechs Urnen 189,--

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

- 7. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das erste Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- 8. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Südfriedhof,“ die Worte „die Grabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“,“ eingefügt sowie die Worte „mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „inklusive Bepflanzung“ ersetzt.
- 9. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
- 10. In § 6 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Erd-“ durch „Sarg-“ sowie in Ziff. I. Buchstabe i) die Zahl „30“ durch „45“ ersetzt.
- 11. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „entrichten“ ein Komma gesetzt und werden vor dem Doppelpunkt die Worte „die sich bei mehreren gleichzeitigen Verlegungen aus derselben, bzw. in dieselbe Grabstätte jeweils ab der zweiten Verlegung auf die Hälfte reduzieren“ eingefügt.
- 12. § 7 Abs. 1 Buchstabe p) wird wie folgt neu gefasst:

- „p) Beschriften
 - einer Nischendeckplatte und der Säule am Bestattungsplatz für Föten je Schriftzeichen 12,--
 - einer Nischendeckplatte und einer Namenstafel aus CorTen-Stahl in den „Mosaikgärten Westfriedhof“ je Schriftzeichen 13,--
 - einer Stele in den „Mosaikgärten Westfriedhof“ je Schriftzeichen 4,20“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.04.2015 beschlossen.

München, 6. Mai 2015 Dieter Reiter
Oberbürgermeister



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068
 Germeringer Weg (südlich),
 Freihamer Weg (westlich),
 Kunreuthstraße (westlich),
 Wiesentfeller Straße (westlich),
 Anton-Böck-Straße (beiderseits),
 S-Bahnlinie München – Herrsching (nördlich),
 Bodenseestraße (nördlich),
 verlängerte Freihamer Allee (östlich)
 (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 67a, 67b, 67c, 1324 und 1916a)
 – allgemeine Wohngebiete, Kerngebiete, Gemeinbedarfsflächen
 Bildungscampus und Sportpark, Schulen und Kindertagesstätte, Jugendfreizeiteinrichtung, Anlage für Bildung und Religiöse Zwecke, Sondergebiet Pflegezentrum und ÖPNV-Haltestelle/-Abstellanlage, P+R, B+R, Gewerbegebiet, Friedhof, Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Grünflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 29. Mai 2015 mit 30. Juni 2015, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. Mai 2015 mit 30. Juni 2015

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch/seine Gesundheit/ Bevölkerung, insbesondere

- Verkehrsgutachten
- schalltechnische Untersuchung
- erschütterungstechnische Untersuchung
- Besonnungs- und Verschattungsstudie

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- Konzept zur Kompensation bzw. deren Erfolgskontrolle von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hinsichtlich der Feldvogelarten, insbesondere der lokalen Feldlerchenpopulation
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Baumbestandsaufmaß, -vitalitätserhebung
- Biotopkartierung Bayern (Stadt)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München
- Umweltverträglichkeitsstudie

Informationen zum Schutzgut Klima/Luft, insbesondere

- Gutachten zu Klima, Lufthygiene und Windkomfort

Informationen zum Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild), insbesondere

- Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung

Informationen zum Schutzgut Boden (Altlasten) und Wasser, insbesondere

- Gutachten zur Versickerung
- Verdunstung und Grundwasserneubildung, Grundwassermodell

Informationen zum Schutzgut Umweltbelang Energie, insbesondere

- Energiegerechte Stadtentwicklung München
- Nachhaltigkeit

Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, insbesondere

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Im weiteren sind insbesondere Informationen zu den Schutzgütern **Kultur- und sonstige Sachgüter** sowie **Abfall und Abwasser** vorhanden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 7. Mai 2015

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma MÜNCHENBAU – Projekt Schwanthaler 70 – GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 30.04.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einer Ladeneinheit und Tiefgarage auf dem Grundstück Schwanthalerstr. 70 – 72 , Fl.Nr. 7624/0, Gemarkung Sektion V unter Auflagen, Befreiungen und Abweichungen erteilt:

*Der Bauantrag vom 14.11.2014 in Abänderung durch den Antrag vom 06.02.2015 nach Plan Nr. 2015-002786 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-026079 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-026079 mit Handeintragungen vom 29.01.2015, 06.02.2015, 03.03.2015, 04.03.2015, 20.03.2015 und 28.04.2015 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter **Tei ablehnung** der geschlossenen Einfriedungsmauern (Außenwände der ehemaligen Garagen und des erdgeschossigen Bürogebäudes) genehmigt.*

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 7602, 7612, 7617, 7626, 7226/3, 7553, 7557 und 7560 haben die Baueingabepäne nicht unterschrieben.

Soweit gegenüber den Nachbargrundstücken Fl.Nr. 7602, 7612, 7617, 7626, 7226/3, 7553 und 7557 Abweichungen wegen Überschreitung der Abstandsflächen erteilt werden, sind diese aufgrund der im Bescheid genannten Gründe sachgerecht und vertretbar. Auf die im Genehmigungsbescheid enthaltenen ausführlichen Begründungen wird verwiesen. Im Übrigen wird auf den Vorbescheid für das Vorhaben hingewiesen, der Bindungswirkung entfaltet. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgeannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Be-

scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 4. Mai 2015
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma ESW Bayern wurde mit Bescheid vom 07.05.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für Nachverdichtung einer Wohnanlage und Neubau einer Tiefgarage (Max-Müllner-Str. 13 + 15 / Reschreiterstr. 2 – 12 / Weitstr. 12 + 14) – VORBESCHIED auf dem Grundstück Max-Müllner-Str. 13 – 15 , Fl.Nr. 1411/143, Gemarkung Feldmoching erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 28.11.2014 nach Pl. Nr. 2014-027172 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren im Rahmen der Fragestellungen zu prüfen sind. Insbesondere sind die in Aussicht gestellten Befreiungen und Abweichungen auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der hohen Anzahl an Nachbarn, die den Baueingabeplan nicht unterschrieben haben, durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-

stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-22273.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheides gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 7. Mai 2015
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Anton Plenk wurde mit Bescheid vom 07.05.2015 gemäß Art.60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung von 6 Wohnheimen für Flüchtlinge und Asylbewerber sowie einer Heizzentrale, befristet auf 10 Jahre (Erweiterung des Bestands von 4 Wohnheimen um 2 zusätzliche Gebäude) auf dem Grundstück Heinrich-Wieland-Str. 72 – 76 , Fl.Nr. 1425/0, Gemarkung Perlach unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 16.02.2015 nach Plan Nr. 2015-3707 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-3707 mit Handeintragungen vom 29.04.2015 wird hiermit befristet auf 10 Jahre ab Zustellung der Genehmigung unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf,

wenn zur Sicherstellung einer fachgerechten Begründung des Baugrundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von EURO 5.000.-- bei der Lokalbaukommission hinterlegt wird.

Nachbarwürdigung:

Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben die Bauzeichnungen nicht unterschrieben. Mit diesem Vorhaben wird eine Befreiung wegen Errichtung von 6 Wohnheimen mit Heizzentrale auf der im Bebauungsplan festgesetzten Grünanlage bzw. Parkplatzanlage für den Ostpark erteilt. Auf die Begründung der Befreiung wird verwiesen.

Das Vorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn wird aufgrund entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichte seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-25569.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 7. Mai 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Landeshauptstadt München
Umlegungsverfahren Nr. 82**

„Werksviertel am Ostbahnhof“

a) Einleitung des Umlegungsverfahrens

b) Auslegung der Bestandsunterlagen

(Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses
nach § 50 des Baugesetzbuches – BauGB)

zu a) Einleitung des Umlegungsverfahrens

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Umlegungsausschuss sieht die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Umlegungsverfahrens im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2061 mit Grünordnung „Rosenheimer Straße (nördlich), Anzinger Straße (nördlich), Aschheimer Straße (westlich), Ampfinger Straße (westlich), Mühldorfstraße (südlich) und Friedenstraße (östlich)“, „Rosenheimer Straße (nördlich), Anzinger Straße (nördlich), Aschheimer Straße (westlich), Ampfinger Straße (westlich), Mühldorfstraße (südlich) und Friedenstraße (östlich)“ erfüllt (§§ 45, 46 Abs. 1 BauGB) und leitet daher die Umlegung ein (§ 47 Satz 1 BauGB).

Das Umlegungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, schwarz umrandet dargestellt (§ 47 Satz 2 BauGB).

Im Umlegungsgebiet liegen die Grundstücke Flurstücke 18313/2, 18328/8, 18329, 18329/2, 18329/5, 18329/9, 18329/10, 18330, 18334, 18337, 18337/3, 18337/4, 18337/5, 18337/6, 18337/8, 18337/9, 18337/10, 18337/11, 18337/12, 18337/13, 18339, 18340, 18340/1, 18344, 18345/4, 18346/3, 18350, 18350/12, 18350/15, 18352/10, 18352/4, 18352/20, 18353/6, 18355, 18355/3, 18355/5, 18362, 18362/2, 18362/3, 18362/4, 18362/5, 18364/3, 18393/86, 18393/121, 18393/124 der Gemarkung München, Sektion 9, Grundbuchbezirk Haidhausen.

2. Der Umlegungsausschuss stellt die Bestandskarte und das in der heutigen Sitzung aufgelegte Bestandsverzeichnis auf.“

zu b) Auslegung der Bestandsunterlagen

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für die in das oben bezeichnete Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke liegen für die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenServiceMünchen, Blumenstraße 28 b, 80331 München, Zimmer 604 a/VI. Stock, von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 233-22432) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Von der Veröffentlichung ausgenommen ist der Teil des Bestandsverzeichnisses, der die in Abt. II des Grundbuches eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufführt. Einsicht in

diesen Teil ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Berichtigungen beantragen.

1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – möglichst in doppelter Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenServiceMünchen, 80331 München, Blumenstraße 28 b, Zimmer 604 a/VI, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

2. Beteiligte / Aufforderung

Als Beteiligte im Umlegungsverfahren werden die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke und die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht festgestellt.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines anzumeldenden Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung der Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Landeshauptstadt München nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

München, 05. Mai 2015

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat –
GeodatenServiceMünchen
Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses

Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle



**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Landeshauptstadt München**

**Umlegungsverfahren Nr. 83
„Freiham-Nord“**

**a) Einleitung des Umlegungsverfahrens
b) Auslegung der Bestandsunterlagen**

(Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses
nach § 50 des Baugesetzbuches – BauGB)

zu a) Einleitung des Umlegungsverfahrens

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:
„1. Der Umlegungsausschuss sieht die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Umlegungsverfahrens im Bereich des Bauungsplanentwurfes Nr. 2068 mit Grünordnung (Anlage 1) „Germeringer Weg (südlich), Freihamer Weg (westlich), Kunreuthstraße (westlich), Wiesentfeller Straße (westlich), Anton-Böck-Straße (beiderseits), S-Bahnlinie München – Herrsching (nördlich), Bodenseestraße (nördlich), verlängerte Freihamer Allee (östlich)“ erfüllt (§§ 45, 46 Abs. 1 BauGB) und leitet daher die Umlegung ein (§ 47 Satz 1 BauGB).

Das Umlegungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, schwarz umrandet dargestellt (§ 47 Satz 2 BauGB).

Im Umlegungsgebiet liegen die Grundstücke Flurstücke 759 (tlw.), 760 (tlw.), 760/1 (tlw.), 760/2 (tlw.), 761 (tlw.), 790 (tlw.), 791 (tlw.), 792 (tlw.), 793 (tlw.), 794 (tlw.), 866 (tlw.), 866/2 (tlw.), 874 (tlw.), 874/1 (tlw.), 875 (tlw.), 875/1 (tlw.), 876, 877, 878, 878/1 (tlw.), 880, 881 (tlw.), 882, 883, 844, 885, 886, 887, 887/1 (tlw.), 888 (tlw.), 895 (tlw.), 1203 (tlw.), 1204, 1205, 1206, 1207, 1208 (tlw.), 1209 (tlw.), 1210 (tlw.), 1211 (tlw.), 1211/3 (tlw.), 1212 (tlw.), 1216, 1217, 1218, 1224, 1225, 1226, 1228, 1306, 1306/1 (tlw.), 1307, 1315, 1315/1 (tlw.), 1316 (tlw.), 1317 (tlw.), 1318 (tlw.), 1319 (tlw.),

2. Der Umlegungsausschuss stellt die Bestandskarte und das in der heutigen Sitzung aufgelegte Bestandsverzeichnis auf.“

zu b) Auslegung der Bestandsunterlagen

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für die in das oben bezeichnete Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke liegen für die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenServiceMünchen, Blumenstraße 28 b, 80331 München, Zimmer 604 a/VI. Stock, von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 233-22432) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Von der Veröffentlichung ausgenommen ist der Teil des Bestandsverzeichnisses, der die in Abt. II des Grundbuches eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufführt. Einsicht in diesen Teil ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Berichtigungen beantragen.

1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

spruch ist schriftlich – möglichst in doppelter Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenServiceMünchen, 80331 München, Blumenstraße 28 b, Zimmer 604 a/VI, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

2. Beteiligte / Aufforderung

Als Beteiligte im Umlegungsverfahren werden die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke und die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht festgestellt.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden.

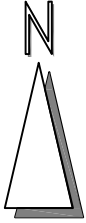
Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines anzumeldenden Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung der Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird,



- oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Landeshauptstadt München nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

München, 05. Mai 2015

Landeshauptstadt München
 Kommunalreferat –
 GeodatenServiceMünchen
 Geschäftsstelle des
 Umlegungsausschusses

 Gerhard Maier
 Leiter der Geschäftsstelle

München	Berg am Laim	–	430/169	1.830
München	Berg am Laim	–	430/170	143
München	Berg am Laim	–	497/0	51
München	Berg am Laim	–	497/1	289

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom Januar 2015.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventueller Altlasten getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
 Außenstelle München
 Arnulfstraße 9/11
 80335 München
 einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
 Heinemannstraße 6
 53175 Bonn
 eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-133) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 24. März 2015

Eisenbahn-Bundesamt,
 Außenstelle München
 Im Auftrag
 gez. Zechner

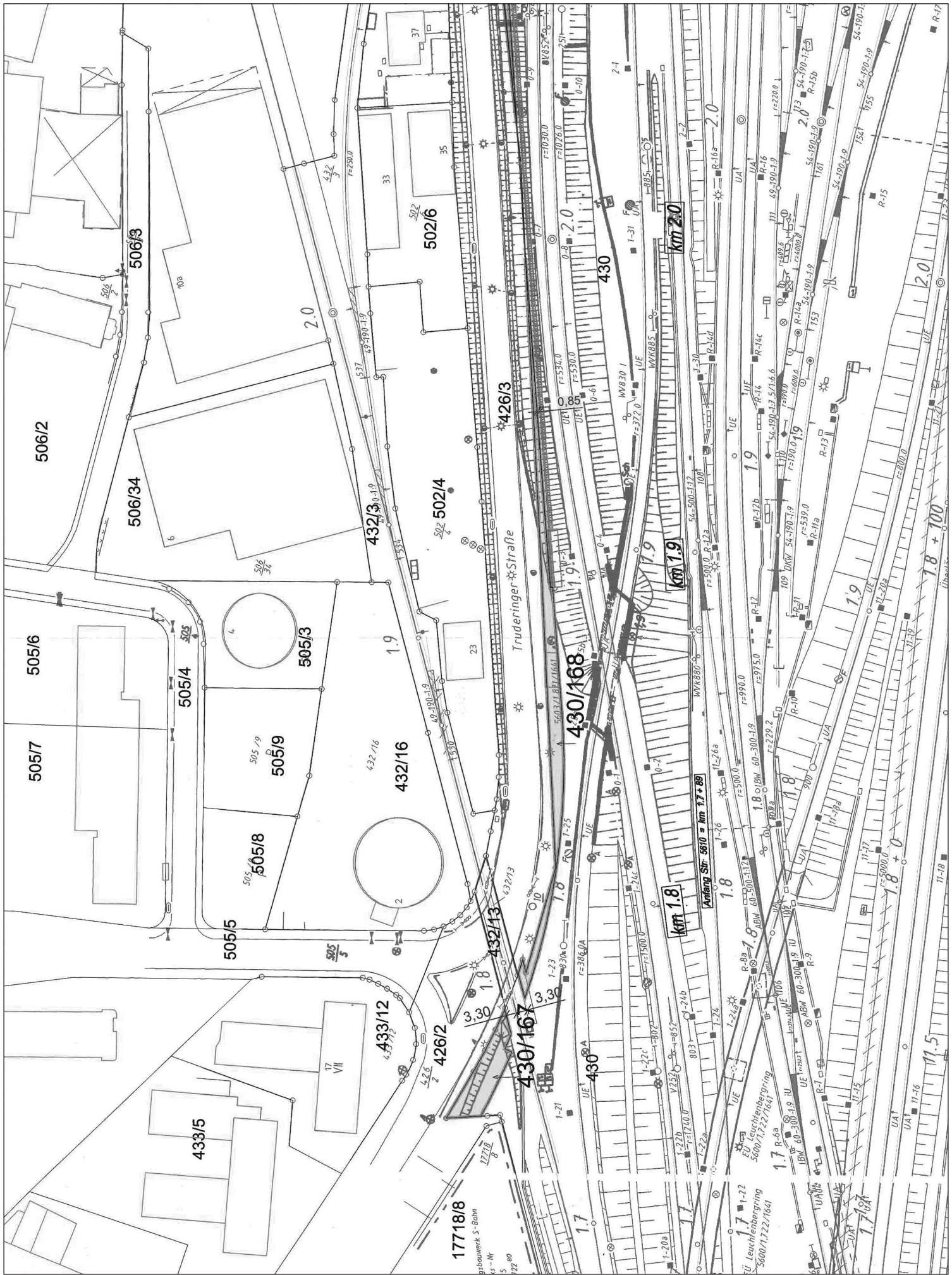
**Freistellung
 – Bekanntmachung –**

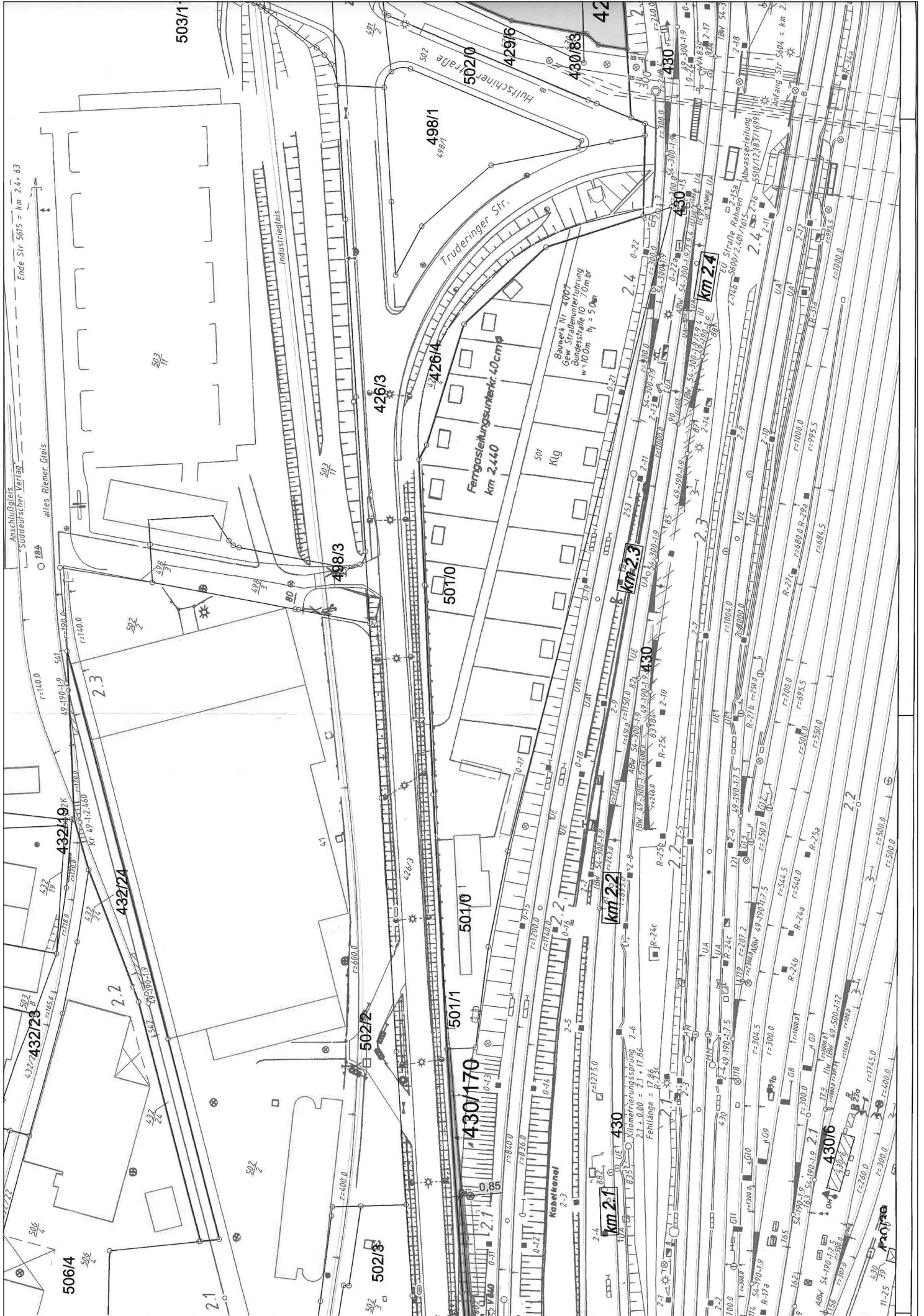
Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 24.03.2015 – Az. 61133-611pf/084-2015#001 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

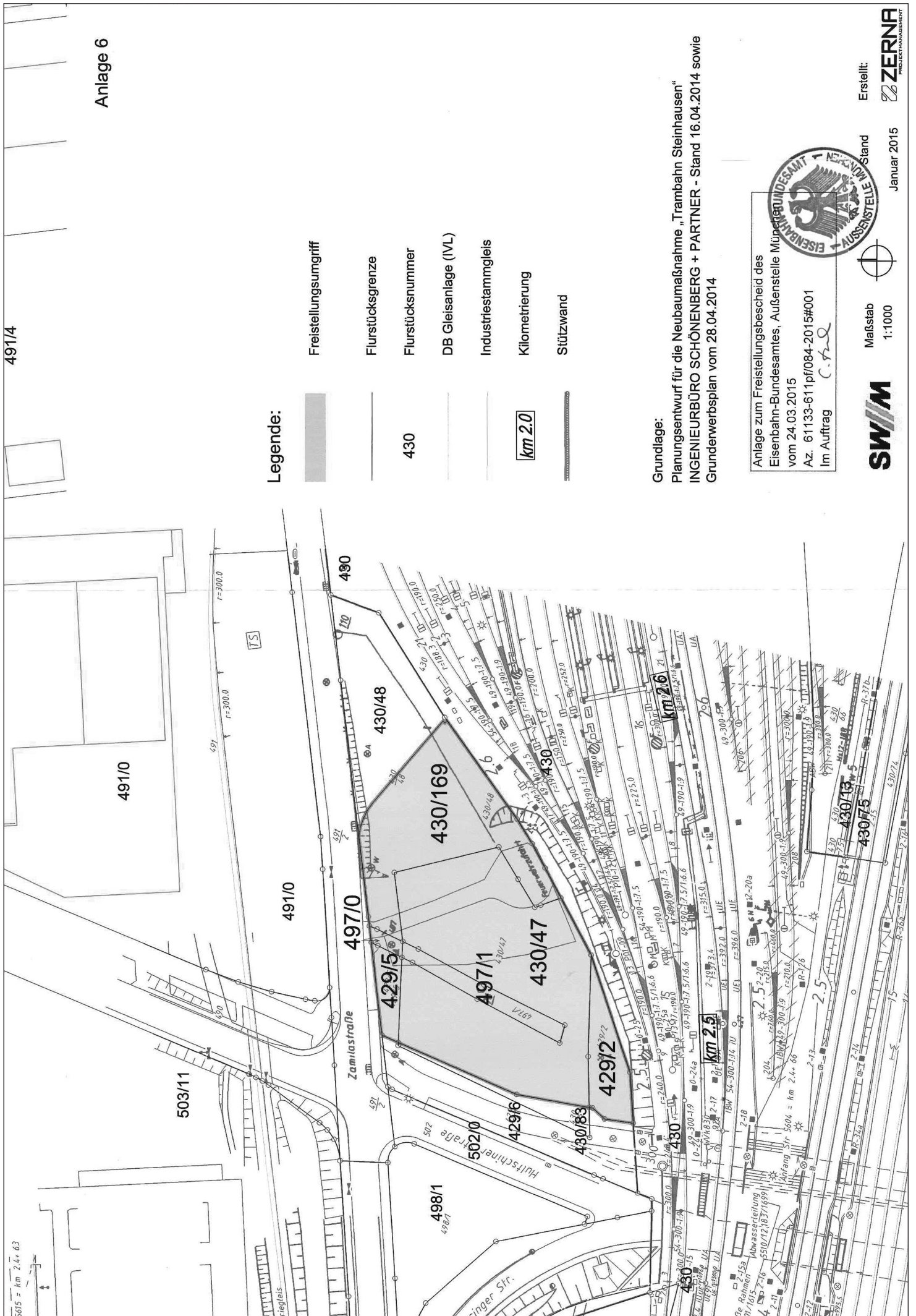
Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Stadt München, Strecke Nr. 5610, Streckenbezeichnung München Ost Pbf – Rbf, werden zum 24.04.2015 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
München	Berg am Laim	–	429/2	435
München	Berg am Laim	–	429/5	204
München	Berg am Laim	–	430/47	3.521
München	Berg am Laim	–	430/167	227
München	Berg am Laim	–	430/168	465







Anlage 6

491/4

Legende:

- Freistellungsumgriff
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- DB Gleisanlage (IVL)
- Industriestammgleis
- Kilometrierung
- Stützwand

430

km 2.0

Grundlage:

Planungsentwurf für die Neubaumaßnahme „Trambahn Steinhausen“
 INGENIEURBÜRO SCHÖNENBERG + PARTNER - Stand 16.04.2014 sowie
 Grundenwerbsplan vom 28.04.2014

Anlage zum Freistellungsbescheid des
 Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Muppertal
 vom 24.03.2015
 Az. 61133-611/pf/084-2015#001
 Im Auftrag *C. Schul*



SW/M

Maßstab
 1:1000



Erstellt:
 Stand
 Januar 2015



Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 für das Stadtgebiet München

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der Landeshauptstadt München nach § 196 Baugesetzbuch ermittelten und am 21.04.2015 beschlossenen Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet München (Stand 31.12.2014) können **ab Dienstag den 26.05.2015** in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Implersstraße 9, 81371 München, 5. OG,

öffentlich eingesehen werden.

Öffnungszeiten zur Einsicht: Montag – Freitag, 8.00 – 15. 30 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben und endet am Freitag den 26.06.2015.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über diesen Zeitraum hinaus Auskunft über Bodenrichtwerte zu geben. Die Auskunft ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 30,-- EUR pro Bodenrichtwert und Stichtag, gegen eine zusätzliche Gebühr von 15,-- EUR kann ein Kartenausschnitt aus der Bodenrichtwertkarte (DIN A4) erworben werden.

Auskünfte können schriftlich, per Fax, persönlich bzw. telefonisch, oder per e-Mail bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragt werden.

Sprechzeiten (Zimmer 504, 505, 506)
Montag, Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr
Tel.: 089/233 396 33
Fax: 089/233 396 34
E-mail: gutachterausschuss@muenchen.de
www.gutachterausschuss-muenchen.de

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten (71 Karten – gesamtes Stadtgebiet – M 1:7500, 8 Karten – Innenstadt – M 1:5000, 2 Karten – Sanierungsgebiete – M 1:2500 und Straßenverzeichnis) kann bei der Geschäftsstelle zum Preis von 600,-- EUR erworben werden.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 können im Internet online voraussichtlich Anfang Juni 2015 kostenpflichtig eingesehen bzw. abgerufen werden.
www.bodenrichtwerte-muenchen.de

München, 8. Mai 2015
Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der Landeshauptstadt München – Geschäftsstelle –

**Trägerschaftsauswahlverfahren
Nachbarschaftstreff Hochäckerstraße
3 Anlagen**

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für das Vorlaufprojekt und den Nachbarschaftstreff „Die Hochäcker“ an der Hochäckerstraße, Stadtbezirk 16 Ramersdorf – Perlach aus:

	Seite
1. Ausgangssituation	01
2. Informationen zum Standort Hochäckerstraße	02
Informationen zur Einrichtung	04
3. Ziel und Aufgabe	
Zielsetzung	05
Das Vorlaufprojekt – Der Dachgarten	06
4. Methoden der Quartiersbezogenen Bewohnerarbeit im Treff Aktivierung, Bedarfsermittlung, Vernetzung, Nachbarschaftsnetzwerke	06
Information zum Stadtviertel und den zuständigen Einrichtungen	06
Raumvergabe	07
5 Personal	07
Rolle der Projektleitung	07
6. Fachliche Anforderungen	08
7. Finanzieller Rahmen	09
8. Auswahlverfahren	09
9. Bewertungskriterien und Gewichtung	10
10. Bewerbungsmodalitäten Termine	10

1. Ausgangssituation

Die Landeshauptstadt München fördert Projekte der Quartiersbezogenen Bewohnerarbeit sowohl in Neubau- als auch in Bestandsgebieten mit einem Anteil von mehr als 200 Wohneinheiten geförderten Wohnungsbau.

Ziele der Arbeit sind:

- Aktivierung des ehrenamtlichen Potenzials und des bürgerschaftlichen Engagements
- Aufbau von Nachbarschaftsnetzwerken
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung eines friedlichen Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger in einem Quartier
- Verbesserung ihrer Lebensbedingungen
- Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an sie betreffenden Belangen
- Nutzung der Räume durch die Bürgerinnen und Bürger

Zu diesem Zweck werden Räume – möglichst in public private partnership mit der Wohnungswirtschaft – kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für den Betrieb wird eine halbe/ganze Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft finanziert. Zur Unterstützung der Projektleitung steht für die Raumorganisation eine Stelle für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis zur Verfügung, die sich um die Raumorganisation (Raumvergabe und – Verwaltung, Büroorganisation) kümmert.

Die Ehrenamtlichen können Schulungen in Anspruch nehmen, bekommen eine pauschale Aufwandsentschädigung und einen kleinen Beitrag für Sach- und Maßnahmekosten. Darüber hinaus sind sie mit den Ehrenamtlichen der anderen Treffs im Austausch.

Die sozialpädagogische Fachkraft hat die Aufgabe, das Angebot im Quartier bekannt zu machen, eine Informations- und Kontaktplattform aufzubauen, den Treff mit anderen Einrichtungen zu vernetzen, Bedarfe zu ermitteln und an geeignete Stellen weiterzugeben bzw. gemeinsam mit Betroffenen Lösungsstrategien zu entwickeln sowie Unterstützung bei Konflikten oder inhaltlichen Fragen rund um den Nachbarschaftstreff anzubieten. Hauptaufgabe ist die Aktivierung ehrenamtlichen Potenzials. Von Anfang an geht es darum, ausschließlich die Interessen, Themen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger heraus zu finden und sie dazu zu befähigen, sich selbst für die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen einzusetzen.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 27.03.2014 und der Vollversammlung vom 9.4.2014 wurde das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration beauftragt für das Vorlaufprojekt und den Nachbarschaftstreff Hochäckerstraße ein Trägerschafts-

auswahlverfahren durchzuführen und die Ergebnisse dem Stadtrat im Herbst 2015 zur Entscheidung vorzulegen. Projekte der quartierbezogenen Bewohnerarbeit sind ein Modell zur Verknüpfung verschiedener Nutzergruppen und zur Verbindung von Angeboten aus unterschiedlichen Einrichtungstypen in einem Gebäude/in einem Gebäudeumgriff und unter einer Trägerschaft.

Zu berücksichtigende Grundlage für die Erstellung des Einrichtungsprofils ist das Konzept zur quartierbezogenen Bewohnerarbeit.

Der außerordentlich niederschwellige Zugang bietet die ideale Voraussetzung alle Nachbarn anzusprechen. Außerdem bietet keine andere Einrichtung, ein an den lokalen und persönlichen Interessen der Anwohner orientiertes Programm, wie es ein Nachbarschaftstreff vermag.

2. Informationen zum Standort Hochäckerstraße

Im Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach wurde an der Hochäckerstraße mit dem Bebauungsplan Nr. 2045 ein neues Baugebiet geschaffen.

Die Lage des geplanten Wohnbaugebietes befindet sich am nördlichen Ende des Stadtbezirks 16, Ramersdorf-Perlach zwischen der Bundesautobahn 8 im Westen, Peralohstraße im Norden, Unterhachinger Straße im Osten und der Hochäckerstraße im Süden, an die südlich entlang der Hochäckerstraße der Neue Südfriedhof angrenzt.

Die Planung sieht die Realisierung von ca. 1.110 Wohneinheiten vor. 20 % der Flächen befinden sich in städtischem Eigentum. Auf diesen Flächen wird der geförderte Wohnungsbau mit 50 % und auf privaten Flächen mit 30 % angesetzt. Auf dem gesamten Areal entstehen somit ca. 350 Wohneinheiten im geförderten Wohnungsbau, einschließlich der ca. 25 Wohneinheiten des Kommunalen Wohnungsbauförderungsprogramms Teil B für sozial Benachteiligte am Wohnungsmarkt. Für einige Teilflächen auf städtischem Grund wurde die GEWOFAG München als Bauträger ausgewählt. Die Bebauung erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Die geplante Neubebauung an der Hochäckerstraße gehört zur Planungsregion 16.3 Altperlach – Neuer Südfriedhof des Sozialmonitorings des Sozialreferates, das die Stadtbezirksviertel 16.3.1, 16.3.2, 16.3.3, 16.3.4 und 16.3.5 umfasst. Daran angrenzend befindet sich im Westen die Planungsregion 16.10 mit den Bereichen der Balan-/Hochäckerstraße sowie der Zellerhorn-/Chiemgau- und Langbürgener Straße.

Diese Planungsregion in unmittelbarem Umfeld im Westen der Autobahn stand in 2013 an 5. Stelle (negativster Rang = Rang 1) von 114 Planungsregionen, zum Teil mit großen Wohnanlagen der GWG und der GEWOFAG München. Allerdings trennt die Autobahn A8, die von Süden kommt, diese Planungsregion von dem Neubaugebiet Hochäckerstraße. Die Planungsregion Altperlach – Neuer Südfriedhof liegt bisher im Indikator Soziale Herausforderungen auf Rang 38 und es erfordert ein hohes Augenmerk auf die Bewahrung dieser **guten Platzierung**.

In 2012 lebten in den Stadtbezirksvierteln 16.3.1 und 16.3.2 insgesamt 2.415 Menschen, davon 319 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis unter 18 Jahren. Mit dem Neugebiet wird sich diese Anzahl mit ca. 3000 neuen Bewohnern mehr als verdoppeln.

In der Hochäckerstr fährt im Moment die Buslinie 139 Messestadt West – Klinikum Harlaching, die die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner im 10 Minuten Takt an die U und S-Bahn

nach Giesing und Neuperlach/Trudering anbinden. Die Bushaltestellen sind für die Anbindung an den Südfriedhof gedacht. Die oben genannten großen Hauptverkehrsachsen haben für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner, vor allem aber für Kinder eine Barrierewirkung. Der Abstand zwischen den Verkehrsachsen Bundesautobahn A8 und Unterhachinger Straße beläuft sich auf fast einen Kilometer. Das hauptsächliche Einzugsgebiet des Nachbarschaftstreffs wird aufgrund der Insellage auf die Stadtbezirksviertel 16.3.1 und 16.3.2 begrenzt sein. Der geplante Nachbarschaftstreff und das Dachgartenprojekt stehen somit schwerpunktmäßig den neuen Familien, Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung und dienen der Unterstützung einer Inklusion der neu zuziehenden Bewohnerinnen und Bewohner.

Da das Erreichen der sozialen Infrastruktur in den bestehenden gewachsenen Wohngebieten schwierig ist, und aufgrund der Größe des Neubaugebiets ein Bedarf an weiteren Infrastrukturangeboten besteht, wird vom Sozialreferat der hier ausgeschriebene Nachbarschaftstreff errichtet. Ebenso sind Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung, ein Jugendcafé, ein Familienzentrum und eine Grundschule im Bebauungsplan berücksichtigt.

Informationen zur Einrichtung

Der Nachbarschaftstreff „Die Hochäcker“ mit seinem Projekt zur Begrünung der Dachgärten wird innerhalb der, durch die GEWOFAG errichteten Wohneinheiten und entlang der Autobahn A 8 (Dachgärten) liegen.

Es stehen für das Projekt zur Begrünung der Dachgärten zusätzlich ein Gemeinschaftsraum inklusive Büro, Küche und WC von ca. 43 m² zur Verfügung. Die zusätzliche Nutzung dieser Gemeinschaftsräume ist befristet bis zur Umsetzung des Nachbarschaftstreffs im zweiten Bauabschnitt. Der voraussichtliche Beginn für den Bezug der Räume zur Umsetzung des Dachgartenprojekt wird nach aktuellen Aussagen der GEWOFAG auf das zweite Halbjahr 2016 datiert. Die Beetflächen der Hochbeete sind insgesamt 210 m² groß, davon steht ca. die Hälfte zur Bewirtschaftung, z.B. Gemüseanbau zur Verfügung. Die andere Hälfte der Hochbeete, entlang der Schallschutzwand zur A 8 erhält eine strukturierende Dauerbepflanzung mit Sträuchern.

Der Nachbarschaftstreff „Die Hochäcker“ ist im zweiten Bauabschnitt und im Erdgeschoss mit insgesamt 150–170 qm neben dem geplanten Familienzentrum eingeplant. Zusätzlich wird ein Stauraum berücksichtigt. Der Zugang ist ebenerdig und barrierefrei. Die Möglichkeit zur Freiflächennutzung ist vorhanden. Die Räume sind nach Bedarf unter Beteiligung der Nutzergruppen zu gestalten und einzurichten. Die Herausforderung durch den Bezug von ca. 1.110 Wohneinheiten in einem relativ bevölkerungsarmen Stadtbezirksviertel ist hier im Zusammenhang einer positiven Quartiersentwicklung und Quartiersgestaltung zu sehen.

Der künftige Träger soll in die Planungen miteinbezogen werden.

3. Ziel und Aufgabe

Zielsetzung

Der Nachbarschaftstreff in der Hochäckerstraße richtet sich an alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtquartiers unabhängig ihres Alters, kulturellen oder religiösen Hintergrunds und soll sich an deren Bedürfnissen wie auch ihrer Lebenslage orientieren.

Durch die Neubauten an der Hochäckerstraße kommt es zu einem Bruch in der Siedlungsstruktur. Der größte Teil der vor-

handenen Nachbarschaft, in und nördlich der Peralohstraße lebt in Häusern und Reihenhäusern mit Gärten. Im Westen wird das Gelände durch die Autobahn begrenzt und im Süden der Hochäckerstraße verläuft der Neue Südfriedhofs. Die Wege um den idyllischen See des Friedhofs laden zum Spaziergehen und Verweilen ein. Es gibt weite Flächen ohne Grabstätten, teils mit ökologisch wertvollen Salbei-Glatt-Haferwiesen. Unter Berücksichtigung der vielen Familien die zuziehen kann dieses große Naturareal Chance und Problem bedeuten.

Die Bewohner werden auch einige Jahr mit Baustellen leben müssen, da sich die Straßengestaltung verändern muss, dies aber vom Bauträger erst nach dem Bau der Häuser realisieren lässt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist eine nachhaltige Bewohneraktivierung und Bewohner selbstvertretung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheit der Rand- und Insellage im Neubaugebiet an der Hochäckerstraße.

Durch den Bau von 1110 Wohneinheiten und mindestens 4 Obergeschossen wird in wenigen Jahren eine Dichte entstehen, die durch eine gute Infrastruktur, zu der auch ein Nachbarschaftstreff gehört aufgefangen werden muss.

Auch eine aktive Inklusionsarbeit ist von Anfang an wichtig, da zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung und nichtbehinderten Menschen Berührungspunkte entstehen könnten.

Die Förderung von Nachbarschaftsaktivitäten zwischen Alleingesessenen und Zugezogenen, und unter den neuen Nachbarn mit bürgerschaftliches Engagement ist partnerschaftlich mit den Aktiven zu organisieren und kontinuierlich zu unterstützen.

Das Vorlaufprojekt – Der Dachgarten

In Neubaugebieten ist vorgesehen, bereits zum Bezug der Wohnungen eine Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Im ersten Bauabschnitt der Wohnbebauung entlang der Bundesautobahn A8 ist ein großer Dachgarten geplant, der als ein gemeinsames Begrünungsprojekt dem späteren Nachbarschaftstreff vorgeschaltet wird.

Der Dachgarten wird mit der Nachbarschaft für die Gemeinschaftsnutzung gestaltet, um erste Schritte der gewünschten Partizipation und die Bekanntmachung des Angebots eines Nachbarschaftstreffs zu befördern.

Das Amt für Wohnen und Migration wünscht sich hier eine knappe Darstellung der Idee der Förderung von Inklusion, insbesondere der Förderung von ehrenamtlichen Angeboten von und mit Menschen mit Behinderung.

Die Raumnutzung in einem Apartment auf dem Dach für das Vorlaufprojekt ist zeitlich bis zur Fertigstellung der Räumlichkeiten für den endgültigen Nachbarschaftstreff begrenzt. Der Dachgarten soll jedoch auch nach dem Umzug von der Nachbarschaft benutzt werden.

Da das Familienzentrum und das Jugendcafé erst 2018 eröffnen, ist beim Vorlaufprojekt auch auf die Einbindung der Kinder und Jugendlichen zu achten.

Baulicherseits sind Gestaltungsmöglichkeiten für die künftigen Nutzerinnen und Nutzer gegeben. So sind an der Außenseite Vorrichtungen für die Montage und Beleuchtung eines Schriftzugs sowie Flächen zur künstlerischen Gestaltung im Inneren vorhanden. Beide Bereiche sollen in der Phase vor der Eröffnung, ab dem 30.9.2016 des Nachbarschaftstreffs gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern projektiert und ausgearbeitet werden. Das Vorlaufprojekt dient zur Aktivierung und Bekanntmachung des künftigen Nachbarschaftstreffs. Der Träger hat in einer innovativen und geeigneten Form entsprechende Aktionen vorzubereiten und umzusetzen.

4. Inhaltliche Anforderungen – Methoden

Aktivierung

Durch geeignete Methoden werden alle Bürgerinnen und Bürger der Siedlung und angrenzenden Bebauungen erreicht und nach ihren Wünschen und Vorstellungen befragt.

Der Nachbarschaftstreff ist Info- und Kontaktbörse für unterschiedliche Alters- und Zielgruppen und deren Anliegen.

Die sozialpädagogische Fachkraft unterstützt die Aktiven bei der Umsetzung ihrer Ideen und Projekte. Ihre Rolle ist die der Vermittlerin, sie befähigt, stellt Wissen, Material und Räume zur Verfügung und wirkt als Katalysator.

Voraussetzung ist, dass die Menschen Motivation und das Interesse an Veränderung und Engagement selbst mitbringen, so dass entstehende Synergien zum Wohle Aller eingesetzt werden können.

Bedarfsermittlung

Der Bedarf und aktivierbare Themen der Bürgerinnen und Bürger werden ermittelt. Bedarfe, die festgestellt, aber nicht durch ehrenamtliches Engagement gedeckt werden können, werden an geeignete Stellen weiter vermittelt und Lösungsstrategien mit den Zuständigen entwickelt.

Vernetzung der Einrichtungen

Alle Akteure, die über Einrichtungen oder Dienste mit der Siedlung zu tun haben, sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger treffen sich regelmäßig und tauschen sich aus. Ziel ist, Ressourcen optimal zu nutzen und zu vermeiden, dass Angebote doppelt gemacht werden. Vorhandene Angebote werden geprüft, ob sie verbessert, ausgeweitet oder angepasst werden können.

Die Verantwortlichkeit der Einrichtung bezieht sich nicht nur auf das Haus, sondern es wird eine besonderer Blick auf den gesamten Sozialraum benötigt. Eine enge Kooperation mit den anderen sozialen Einrichtungen des Neubaugebiets und denen des angrenzenden Stadtbezirksviertel ist fachlich notwendig

Nachbarschaftsnetzwerke

Um die Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, Vorurteile und Ängste abzubauen und ein gegenseitiges Kennenlernen zu fördern, werden geeignete Maßnahmen angeboten und organisiert. Die Projektleitung vermittelt bei Interessenskonflikten.

Es muss eine qualifizierte Unterstützung und Förderung von Nachbarschaftsaktivitäten und ehrenamtlich durchgeführten Angeboten geben.

Im Vorfeld steht das gemeinsame Gestalten der Dachgärten in Kombination mit weiteren Festen und Veranstaltungen wie ein Sommerfest, gemeinsames Ernten und Kaffeerunden über den Dächern.

Feste und Aktionen sollen innerhalb der festgesetzten Ruhezeiten später von Bürgerinnen und Bürgern selbst übernommen werden. Für den Aufbau von Hilfe zur Selbsthilfe wird geprüft, ob Bedarf und Potenzial an bürgerschaftlichem Engagement für den Aufbau einer Nachbarschaftshilfe, eines Patenprojektes, einer Ehrenamts- oder Zeit-Tausch-Börsen besteht. Diese Angebote eignen sich besonders gut, generationsübergreifend und integrierend wirksam zu sein

Information zum Stadtviertel und den zuständigen Einrichtungen

In Treff liegen Informationen über soziale und kommerzielle Einrichtungen im Quartier vor und die Projektleitung vermittelt den Kontakt zu Fachdienste bei konkreten Problemlagen Die Beratung ist anonym und die Projektleitung hat nicht die Aufgabe nachzufragen ob dieser Kontakt genutzt wird.

Raumvergabe

In den Räumen finden von der Nachbarschaft angestoßene Aktivitäten, Kursangebote von Ehrenamtlichen, Informationsveranstaltung für die Bewohner des Quartiers statt.

Die vorhandenen Räume können und sollen auch ohne die Anwesenheit von hauptamtlichen Kräften genutzt werden. Außerdem können sie für Familienfeiern und Treffen gemietet werden. Mit der Raumvergabe wird der Zugang verschiedener Gruppen gesteuert, Verteilungsgerechtigkeit und Gleichbehandlung gezeigt. Zusätzlich wird vermieden, dass eine Gruppierung ein zu starkes Gewicht im Treff bekommt. Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass kein geschäftsmäßiges und gewinnorientiertes Angebot stattfindet.

5. Personelle Anforderungen

Das Vorlaufprojekt wird mit einer halben Stelle, der Treff mit einer ganzen Stelle und einer Stelle für eine geringfügige Beschäftigung für die Verwaltung der Raumvergabe ausgestattet. Die geplante halbe, später weitere halbe oder insgesamt ganze Stelle soll mit Fachkräften der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik oder Fachkräften mit vergleichbarer Qualifikation mit mindestens einem Fachhochschulabschluss besetzt werden. Erfahrungen oder Zusatzqualifikationen im Freiwilligenmanagement, Inklusion, Diversity Management, Moderation, Konfliktmanagement/Mediation und der Projektarbeit sind hilfreich.

Rolle der Projektleitung

Die Projektleitung bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Aktivierung und partnerschaftlich flankierender Mindestbegleitung auf Abruf. Komm- und Gehstruktur werden im Treff gleichermaßen benötigt, um den Treff zu vernetzen und im Treff ansprechbar zu sein. Die Ehrenamtlichen handeln zwar innerhalb der bekannten Rahmenbedingungen im Treff eigenverantwortlich, dennoch trägt der Träger/die Projektleitung die Verantwortung für das Image des Treffs. Durch die oft nicht planbaren Ergebnisse der Aktiven im Treff sind eine ausgeprägte Ambiguitätstoleranz und Flexibilität Kernkompetenzen. Für Gefährdungen im Bereich §8a SGB VIII ist die Projektleitung nicht zuständig.

6. Fachliche Anforderungen

- Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Aktivierung und Beteiligung der Zielgruppe sowie die Förderung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement.
- Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit, der sozialraumorientierten sozialen Arbeit und sowie von Netzwerk-, Gremien- und Projektarbeit.
- Hohe Professionalität im Umgang mit Menschen in schwierigen sozialen Lebensbedingungen (Armut, Arbeitslosigkeit, familiäre Gewalt, gesundheitliche Probleme)
- Kenntnisse über die Struktur der Münchner Stadtverwaltung sowie über REGSAM und die Arbeit der Bezirksausschüsse.
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen HelferInnen.
- Moderationsfähigkeiten
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und größeren Veranstaltungen (z.B. Stadtteilstadt).
- Kenntnisse in Konfliktvermittlung.
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Dokumentation der Arbeit der Aktiven, Arbeiten über Zielvereinbarungen, kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildungen, etc.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.

Zusätzlich sind von den Bewerbern folgende Leistungen zu erbringen:

- Abschluss des Mietvertrages, Abrechnung der Nebenkosten des Treffs
- Vereinbarung über die Nutzung des Dachgartens durch den NBT nach dem Umzug in die Erdgeschossräume
- Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Büroräume

- Jährlicher Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Sozialreferat
- Erstellung eines Leistungsberichts, inklusive halbjährlicher Statistik
- Vernetzung mit den anderen Projektleitungen der Münchner Nachbarschaftstreffs

Von den Bewerbern wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,5 Stelle Dipl. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Fachkraft Soziale Arbeit oder geeignete Qualifikation für das Vorlaufprojekt (befristet auf zwei Jahre).
1,0 Stelle Dipl. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Fachkraft Soziale Arbeit oder geeignete Qualifikation für den Nachbarschaftstreff.

Das Angebot eines Ausbildungsplatzes für Studentinnen und Studenten der Sozialen Arbeit oder ähnliche Qualifikation ist erwünscht.

7. Finanzielle Rahmenbedingungen

Vorlaufprojekt auf dem Dachgarten „Die Hochäcker“

Der Fehlbedarfsfinanzierung des Sozialreferates beträgt 55.400 € für die Dauer des Vorlaufprojekt in 2016 und 2017

Nachbarschaftstreff „Die Hochäcker“ ab 2017/18

Die Fehlbedarfsfinanzierung des Sozialreferates beträgt 108.900 €, anteilig ab Inbetriebnahme, in 2018 und in den Folgejahren.

Für die Erstausrüstung im 1. Jahr werden für das Vorlaufprojekt 15.000 € an Haushaltsmitteln bereit gestellt.

Für die Erstausrüstung im 1. Jahr werden für den Nachbarschaftstreff „Die Hochäcker“ 40.000 € an Haushaltsmitteln bereit gestellt.

Das Sozialreferat begrüßt die finanzielle Beteiligung des Trägers und eine Erwirtschaftung von Einnahmen.

8. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den **Bewertungskriterien Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit** vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Angebotes. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich im Oktober 2015 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

9. Fachliche Bewertungskriterien und Gewichtung:

- Der Fokus auf Bildung von Nachbarschaftsnetzwerken und der Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, insbesondere der Förderung von ehrenamtlichen Angeboten von und mit Menschen mit Behinderung muss im Konzept klar erkennbar sein. (3-fach-Bewertung)
- Durchführung des Vorlaufprojektes und der weiteren Nutzung des Dachgartens unter Ökologischen Gesichtspunkten (1-fach-Bewertung)
- Die Beschreibung eines gelingenden Übergang vom Vorlaufprojekt „Hochäcker“ zum Treff, mit der weiteren Nutzung des Dachgartens (3-fach-Bewertung)

- Darstellung, wie ehrenamtliche Tätigkeit und professionelle Angebote im Bereich nachbarschaftlicher Tätigkeit koordiniert, und wie beidem ein Platz gegeben werden kann. (2-fach-Bewertung)
- Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit, Methoden der Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen sozialen Schichten sind darzustellen. (2-fach-Bewertung)
- Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben „Gender Mainstreaming“, „interkulturelle Arbeit“, und „sexuelle Identität“. (1-fach-Bewertung)
- Kenntnisse zu Konfliktvermittlung/Mediationsarbeit (1-fach-Bewertung)
- Regionale Verortung des Trägers im (angrenzenden) Stadtteil: Besteht sozialräumlicher Bezug? Bestehen Kenntnisse über evtl. Besonderheiten des Stadtteils? (1-fach-Bewertung)
- Darstellung der Gestaltung einer bedarfsgerechten Öffnung an Abenden, Wochenenden und in den Ferien. (1-fach-Bewertung)
- Wirtschaftlichkeit
Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und der Erwirtschaftung von Einnahmen, ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt

10. Bewerbungsmodalitäten und Termine

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 3 oder können bei der LH München/Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW2, Franziskanerstr. 8, 81669 München angefordert werden.

Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Tschee, Tel.: 089/233-40390. Darüber hinaus sind die Unterlagen und weitere Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München
[/www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats)

Die Bewerbung muss spätestens bis zum 06.07.2015, um 12.00 Uhr, beim Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW2, Franziskanerstr. 8, 81669 München, schriftlich im Original durch Vertretungsberechtigte unterschrieben im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit:

Bewerbung Nachbarschaftstreff „Die Hochäcker“ – nur zu öffnen durch S-III-SW 22.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.

Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPI) für die Einrichtung in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen.

Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich 1 Seite KuFPI) führt automatisch zum Ausschluss.

München, den 11. Mai 2015

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

gez.
Stummvoll

3 Anlagen

1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für Kosten- und Finanzierungsplan



Absender:

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Soziale Wohnraumförderung
Quartierbezogene Bewohnerarbeit
S – III – SW 2
Franziskanerstraße 8

81669 München

I

Ihr Zeichen

Datum

Bewerbung Nachbarschaftstreff Hochäckerstraße

Eingangsvermerk
(wird von der Landeshauptstadt München ausgefüllt)

Wichtiger Hinweis

Das ausgefüllte Formular darf insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) umfassen. Die Schriftgröße ist vorgegeben. Sie können keine Formatierungen (z.B. fett) einfügen. Die Anlage 3 Kosten- und Finanzierungsplan ist gesondert auszufüllen und beizufügen.



Anlage 3 zur Bewerbung Nachbarschaftstreff Quartierbezogene Bewohnerarbeit Hochäcker

Kosten- und Finanzierungsplan

				Ab 2016	2017	2018
Kostenplan						
Personalkosten						
Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen- Std.			
Fachkraft	Dipl. Soz. päd. (FH)		19			
Honorarkraft						
Praktikantin						
Sachkosten						
Miete						
Betriebs- und Nebenkosten						
Reinigung						
Sonstiges						
Telefon/Porti/Büromaterial						
Veranstaltungskosten						
Öffentlichkeitsarbeit						
Sonstige Maßnahmekosten						
Personalnebenkosten						
Fortbildung/Supervision						
Anschaffungskosten (ohne Erstausrüstung)						
Einmalige Erstausrüstung					X	X
GESAMTKOSTEN						
Finanzierungsplan						
Eigenmittel/Spenden						
Einnahmen						
Sozialreferat/Amt f. Wohnen und Migration						
Sozialreferat/Amt f. Wohnen und Migration, Erstausrüstung					X	X
GESAMTFINANZIERUNG						

Erklärung Es wird anerkannt, daß im Falle der Trägerschaftsauswahl das Einverständnis mit der jederzeitigen Überprüfung durch die zuwendungsgebende Dienststelle – auch in den von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer genutzten Räumen – zu erklären, sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen ist.

Ort/Datum
Unterschrift

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen

BEWERBUNGSFORMULAR

Ausschreibung: Einrichtung / Projekt

Name der ausgeschriebenen Einrichtung / des ausgeschriebenen Projektes

Trägerschaft Nachbarschaftstreff Hochäckerstraße

Bewerbung: Träger Name des sich bewerbenden Trägers

Adresse und Kontaktdaten

Name:

Adresse und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Name der verantwortlichen Ansprechperson

Trägerhintergrund / Trägerdarstellung

Mögliche Beschreibung des Trägers und seiner Betätigungsfelder, Verbandszugehörigkeit, Leitbild etc.

Fachlichkeit

Rahmenkonzept, Zielgruppe(n), Ziele der Einrichtung / des Projektes

Was soll durch die Einrichtung / das Projekt insgesamt erreicht werden?

Mögliche Differenzierung der zielgruppenspezifischen Ausrichtung z.B. nach Alter, Geschlecht, sozialer Lage, Nationalität, regionalem Bezug, sonstigen Kriterien

Leistungsbeschreibung

Bezeichnung und Erläuterung der einzelnen Leistung(en) inklusive Zielsetzungen

Organisationsstruktur

Kurzbeschreibung der Organisationsstruktur, z.B. Aufbau- und Ablaufstruktur



Qualitätssichernde Maßnahmen

Angaben zu qualitätssichernden Maßnahmen

Kooperationen

Angaben zur Kooperationsbereitschaft und bestehenden Kooperationen (z.B. Netzwerke)

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Wirtschaftlichkeit / Sparsamkeit

Darstellung des Finanzkonzeptes, insbesondere mit Angaben zum Einsatz von Eigenmitteln, zur Einbringung von Drittmitteln, Stellenschlüssel und Einwertungen

Darstellung der besonderen Eignung

Warum halten Sie Ihre Trägerschaft für die ausgeschriebenen Einrichtung / das ausgeschriebenen Projekt für besonders geeignet?

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r



Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1.

Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzzerklärung gemäß Anlage zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die

- Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
- ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
- die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

Schutzzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2.

Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

3.

Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.



4.

Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.

5.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft





Anlage

Schutzerklärung

Zum Angebot

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;

- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2

Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3

Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum.....

.....
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bewerbers/Bieters

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen.



Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bau- und Architektenrecht. Kommentar. Hrsg. von Jochen Glöckner und Henning von Berg. – 2. Aufl. – Köln: Werner, 2015. XXXV, 2118 S. ISBN 978-3-8041-1843-0; € 179.–

Der Kommentar informiert zum Baurecht in einem Band. Spezialisten aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft bilden das Autorenteam.

Das Werk orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis. Es werden alle Phasen eines Bauprojektes einbezogen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf dem privaten Baurecht. Sehr ausführlich werden die einschlägigen Bestimmungen des BGB erläutert. Bauvertragsrechtliche Grundfragen werden bei den Regelungen des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. des Allgemeinen Schuldrechts erörtert, wo sie strukturell angesiedelt sind. Weitere baurechtliche Vorschriften werden vollständig oder in Auszügen kommentiert und wichtige Schnittstellen berücksichtigt. Zur Bewältigung grenzüberschreitender Baustreitigkeiten wurden Abschnitte zur Internationalen Zuständigkeit und zum Internationalen Privatrecht aufgenommen. Das öffentliche Baurecht einschließlich des Vergaberechts wird in seinen Grundzügen dargestellt.

In der Neuauflage sind die Gesetzesänderungen wie die neue HOAI 2013 und die Änderungen der VOB eingearbeitet. Auch die aktuelle Rechtsprechung ist ausgewertet und schafft beispielsweise beim Leistungsstörungenrecht größere Klarheit. Ein sehr ausführliches Sachverzeichnis ermöglicht den gezielten Einstieg in eine Recherche.

Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht: Kartellrecht, Missbrauchs- und Fusionskontrolle. Hrsg. von Joachim Bornkamm, Frank Montag und Franz Jürgen Säcker. – 2. Aufl. – München: Beck. Bd. 1: Europäisches Wettbewerbsrecht. 2015. XXXV, 3288 S. ISBN 978-3-406-65461-9; € 399.–

Der Kommentar stellt das gesamte Europäische und Deutsche Wettbewerbsrecht in den Mittelpunkt der Erläuterungen. Der Großkommentar umfasst drei Bände. Jetzt liegt der erste Band in Neuauflage vor.

Im Band 1 stellen erfahrene Autoren aus Wissenschaft und Praxis das gesamte europäische Wettbewerbsrecht einschließlich der ökonomischen Grundlagen für die Anwendung der Vorschriften dar. Es werden die Grundbegriffe des europäischen und deutschen Wettbewerbsrechts wie Unternehmen, Markt, Wettbewerbsbeschränkung, Marktbeherrschung für den gesamten Kommentar einheitlich erklärt. Kommentiert werden die Art. 101 ff. AEUV und die Gruppenfreistellungsverordnungen. Zudem werden Sonderbereiche wie Versicherungswirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft thematisiert. Das Werk bietet eine kritische Kommentierung der Europäischen Fusionskontrollverordnung. Erörtert wird auch das Verhältnis des Wettbewerbsrechts zum Gewerblichen Rechtsschutz sowie zur Abgrenzung zum Regulierungsrecht.

Der zweite Band erscheint voraussichtlich im Frühjahr und behandelt das deutsche Wettbewerbsrecht. Der Abschlussband, geplant für das erste Halbjahr 2015, befasst sich mit den Themen Vergabe- und Beihilfenrecht.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.